

Richtlinie
zur Förderung von gastronomischer
Außenmöblierung im Bereich der
Wolfenbütteler Altstadt

vom 19.3.2025

(Gremienbeschluss vom 19.03.2025/ Veröffentlichung Internet 20.03.2025)
- in Kraft getreten am 20.03.2025 -

Präambel

Wolfenbüttel gehört zu den wenigen Städten, deren Stadtbild ihre Entstehungszeit fast vollständig wiedergibt. Die planmäßig angelegte Stadt blieb bis heute nahezu unzerstört. Geprägt ist das historische Stadtbild von der typischen Fachwerkbebauung des 16. und 17. Jahrhunderts. Das Ziel ist den innerstädtischen Raum auch in Zukunft authentisch zu bewahren und eine hohe Aufenthaltsqualität zu gewährleisten. Auch die Bewohner, Gewerbetreibende, Besucherinnen und Besucher sowie die Bürgerinnen und Bürger profitieren vom historischen Ensemble und dem Charme von Straßen und Plätzen der historischen Altstadt.

Hier ist auch das Engagement des innerstädtischen Gewerbes und der Gastronomie gefragt. Mit der ansprechenden Gestaltung von Freisitzen im öffentlichen Raum kann ein wichtiger Beitrag für die Attraktivität in der historischen Altstadt geleistet werden. Die Möblierung der Freisitze sollte auf die Anlagen des umliegenden Ensembles abgestimmt sein und dem öffentlichen Charakter des Straßenraumes gerecht werden. Eine Überfrachtung des öffentlichen Raumes kann durch die Verwendung von wenigen, gut aufeinander abgestimmten Elementen vermieden werden. Eine klare, zeitgemäße Formensprache und dezente Ausstattung vermitteln einen hochwertigen Eindruck.

Diese Förderrichtlinie soll bei der Anschaffung von gastronomischer Außenmöblierung im Bereich der Altstadt zur Erreichung der zuvor genannten Ziele beitragen.

1. Förderziel

Das Ziel der Förderung ist es, den örtlichen Gastronomiebetreibern in der Altstadt einen finanziellen Anreiz für Neuanschaffungen bei der Außenmöblierung zu schaffen. Bei den Neuanschaffungen sind die Vorgaben der geltenden Sondernutzungssatzung zu berücksichtigen. Zur Erhaltung einer Förderung müssen darüber hinaus die Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten werden. Diese Fördermaßnahme soll ergänzend zur Neugestaltung der Fußgängerzone die Aufenthaltsqualität im historischen Stadtraum weiter steigern und zu einer ansprechenden, qualitativ hochwertigen gastronomischen Außenmöblierung im Bereich der historischen Altstadt beitragen, sodass sich ein einheitliches Gesamtbild ergibt.

2. Fördergrundsätze

- 1.1 Die Stadt Wolfenbüttel gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Mittelbereitstellungen im städtischen Haushalt eine finanzielle Zuwendung bei der Anschaffung von gastronomischer Außenmöblierung auf Grundlage der Sondernutzungssatzung und anhand der Vorgaben dieser Förderrichtlinie.
- 1.2 Gefördert werden Zuwendungsempfänger im Sinne der Richtlinie, die ihren Betriebssitz oder Niederlassung/ Zweigniederlassung innerhalb dieses Geltungsbereichs haben.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

- 1.4 Die Stadt Wolfenbüttel entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Straßen und Plätze (siehe Anlage 1):

- Lange Herzogstraße
- Okerstraße
- Am Alten Tore
- Krambuden
- Stadtmarkt
- Großer Zimmerhof
- Mühlenstraße
- Löwenstraße
- Kommißstraße
- Kornmarkt
- Schlossplatz
- Reichsstraße
- Holzmarkt

- 3.2 Ebenfalls als förderwürdig gelten Flächen, die faktisch dem öffentlichen Raum zugeordnet werden können und in den Geltungsbereichen unter 3.1. fallen.

4. Fördergegenstand

Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes im Bereich der gastronomischen Außenmöblierung. In Anlage 2 sind die Kriterien zur Förderung benannt, die neben der Art der Möblierung auch Anforderungen zu Design, Materialität, Farbgebung etc. enthalten. Dabei ist auf eine qualitätvolle Ausführung der Außenmöblierung zu achten. Sie muss sich optisch in die Umgebung einfügen und darf das Stadtbild nicht beeinträchtigen.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, die einen genehmigten ortsgebundenen Gastronomiebetrieb mit Außenbewirtschaftung innerhalb des Geltungsbereichs und der Bereiche mit Förderwürdigkeit gemäß Nr. 3 dieser Richtlinie führen.

6. Förderungsvoraussetzungen

- 6.1 Die Außenbewirtschaftung ist innerhalb der Genehmigungsdauer des Sondernutzungszeitraumes ständig, mindestens jedoch an vier Tagen in der Woche anzubieten.

- 6.2 Eine Förderung ist nur zulässig, wenn auch die ordnungs- und verkehrsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu zählt insbesondere eine genehmigte Sondernutzungsfläche. Sollte noch keine genehmigte Sondernutzungsfläche vorliegen, ist diese zwingend begleitend zum Förderantrag unter oeffentlichesicherheit@wolfenbuettel.de zu beantragen.
- 6.3 Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn der Zuwendungsempfänger in den letzten drei Jahren keine finanzielle Bezuschussung durch die Stadt Wolfenbüttel erhalten hat.

7. Art und Umfang der Förderung

- 7.1 Die Höchstquote für die Förderung von Investitionsmaßnahmen beträgt maximal 50% der nachweisbaren, förderfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Der Höchstbetrag einer Förderung beträgt je Betrieb 5.000,00 €. Für diese Förderrichtlinie stehen in den Haushaltsjahren 2025/2026 bis zu 50.000 € zur Verfügung.
- 7.2 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss der Stadt Wolfenbüttel im Rahmen einer einmaligen Anteilsfinanzierung gewährt.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1 Bei der Berechnung der förderfähigen Investitionskosten bleiben Eigenleistungen außer Betracht. Nicht anerkannt werden laufende Betriebskosten und Mehrwertsteuer.
- 8.2 Die Zweckbindung der Förderung beträgt 2 Jahre.
- 8.2 Der Nachweis der Investitionen ist durch Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweisen zu erbringen. Diese Dokumente sind unmittelbar nach Beendigung der Investitionen unaufgefordert bei der Stadt Wolfenbüttel, Büro des Bürgermeisters, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel, zur Prüfung vorzulegen.
- 8.3 Die Stadt Wolfenbüttel ist berechtigt, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen sowie die dem Fördergegenstand entsprechende Verwendung des Zuschusses zu kontrollieren. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Kontrolle durch die Stadt Wolfenbüttel oder von ihr beauftragter Dritter mitzuwirken.

9. Verfahren

- 9.1 Vor der Einreichung des schriftlichen Antrags wird empfohlen, ein Beratungsgespräch mit der Stadtverwaltung zur Überprüfung der Förderfähigkeit des Vorhabens zu verabreden.

- 9.2. Der schriftliche Antrag auf Förderung des Investitionsvorhabens ist zu richten an die Stadt Wolfenbüttel, Büro des Bürgermeisters, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel oder per Mail an wirtschaftsfoerderung@wolfenbuettel.de.
- 9.3 Der schriftliche Antrag sollte vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der Stadt Wolfenbüttel eingegangen sein. Ist mit der Investition bereits begonnen worden, so trägt der Antragsteller das alleinige Risiko. Ein Anspruch auf Zahlung des Zuschusses besteht nicht. Maßnahmenbeginn darf frühestens im Jahr 2025 erfolgt sein. Die Stadt prüft das Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze und Förderziele. Sie kann sich dafür den Sachverstand Dritter einholen. In diesem Zusammenhang stimmt der Antragsteller zu, dass die Stadt Wolfenbüttel seine Daten an sachverständige Dritte weitergeben darf.
- 9.4 Im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuwendungen sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes des Bundes (SubvG). Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.V.m. mit § 2 SubvG strafbar.
- Subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 2 SubvG i.V.m. § 264 StGB sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie erforderlich sind.
- 9.5 Eine Aufhebung des Förderungsbescheides bzw. Rückforderung eines Zuwendungsbetrages hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen, soweit die Förderung bzw. Zuwendung durch unrichtige Angaben des Zuwendungsempfängers erwirkt worden ist oder Tatsachen bekannt geworden sind, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht zu einer entsprechenden Förderung geführt hätten. Das Gleiche gilt, wenn innerhalb eines Jahres nach Bewilligung Tatsachen bekannt geworden sind, die dem Förderziel gemäß Ziff. 2 widersprechen. In den genannten Fällen gelten die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hinsichtlich einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides.

10. Inkrafttreten

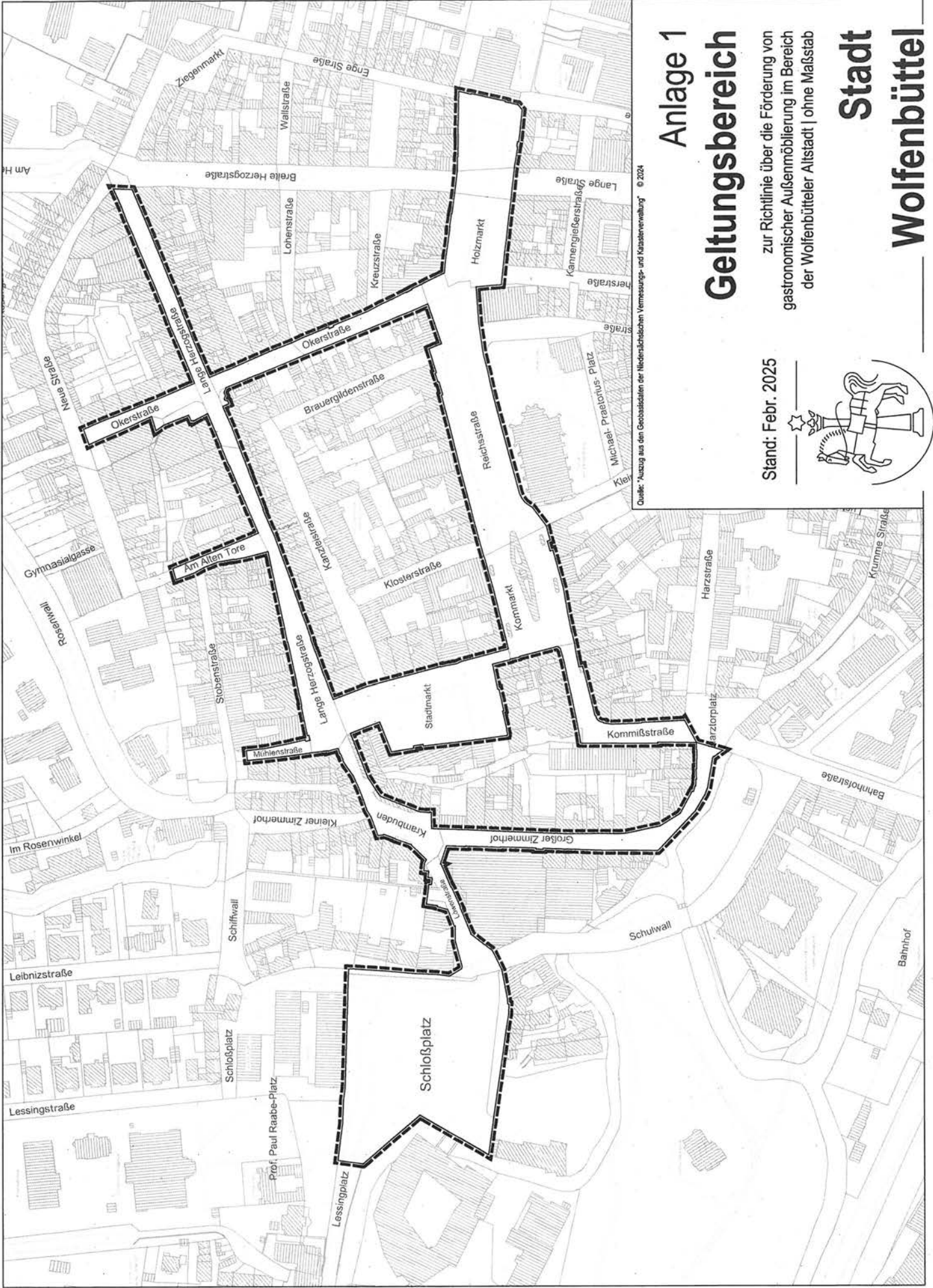
Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Wolfenbüttel, den 19.03.2025

gez.
Lukanic
Bürgermeister

Anlagen

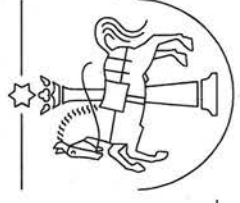
1. Lageplan Geltungsbereich
2. Förderkriterien



Anlage 1 Geltungsbereich

zur Richtlinie über die Förderung von
gastronomischer Außenmöblierung im Bereich
der Wolfenbütteler Altstadt | ohne Maßstab

Stand: Febr. 2025



Stadt Wolfenbüttel

Quelle: "Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" © 2024

Anlage 2 zur Richtlinie über die Förderung von gastronomischer Außenmöblierung im Bereich der Wolfenbütteler Altstadt

1. Ziele der Gestaltung

Die Gestaltung des Freisitzes hat mit Rücksicht auf das historische Stadtbild und die denkmalgeschützte historische Altstadt zu erfolgen. Es ist auf eine qualitätsvolle und hochwertige Ausführung der gastronomischen Außenmöblierung zu achten, wobei die Möblierung optisch nicht im Vordergrund stehen darf. Bei der Außenmöblierung sind gedeckte zurückhaltende Farbtöne zu wählen. Farbakzente können durch Deko-Elemente, wie Polster oder Tischdecken gesetzt werden.

Innerhalb eines Freisitzes ist ein stimmiges Erscheinungsbild hinsichtlich der Auswahl von Stuhl-, Tisch und Schirmtypen sicherzustellen. Mehrfarbige oder uneinheitliche Ausführungen der Möblierung wird nicht gefördert. Das Mobiliar soll stapelbar und/oder beweglich sein und auch außerhalb der Öffnungszeiten einen ordentlichen Eindruck vermitteln.

2. Sitzmöbel und Tische

Gefördert werden Sitzmöbel und Tische, die in Design und Farbe auf die Umgebung abgestimmt sind. Die Tische sind möglichst klein zu bemessen und kleinteilig anzuordnen. Die tragenden Teile (Gestelle) von Tischen und Stühlen sind als schlanke Metall- oder Holzkonstruktion in einfachem, ansprechendem Design auszuführen. Hochwertige Kunststoffkonstruktionen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie mit den Zielen (siehe Punkt 1). vereinbar sind. Nur die Sitz- und Rückenflächen dürfen eine geschlossene Fläche aufweisen.

3. Sonnenschutz / Sonnenschirme

Gefördert wird eine Beschattung von Freisitzen ausschließlich mit Schirmen. Sonnenschirme sind in Farbe, Größe und Form einheitlich und passend zur Fassade zu wählen. Die Größe und Form des Sonnenschutzes ist abhängig von der räumlichen Situation zu wählen. Um das Entstehen von flächenhafter Überdachung zu vermeiden ist ein Mindestabstand von 40 cm zwischen den geöffneten Schirmkanten einzuhalten. Der Sonnenschutz darf die Freisitzfläche nicht überragen. Als Sonnenschutz ist nur Textilmaterial ohne Werbeaufdruck zulässig.

4. Begrünung und Bepflanzung

Begrünungen und Bepflanzungen bereichern als gestalterische Elemente den Außenraum. Sie sind zur Abgrenzung oder Auflockerung der Sondernutzungsfläche erlaubt, dürfen allerdings die Durchlässigkeit des Straßenraumes nicht beeinträchtigen. Gefördert werden Pflanzgefäße, die schlicht und hochwertig wirken und zum Umfeld passen. Form und Farbe der Gefäße sollten zurückhaltend gestaltet sein, ohne übermäßige

Verzierungen und Ornamente. Pflanzgefäße, die wie Zaunelemente oder heckenartige Abriegelungen wirken, sind nicht förderfähig. Gefördert werden Pflanzgefäße mit max. 90 cm Höhe und 60 cm Durchmesser bzw. Diagonale. Rankhilfen sind nicht förderfähig.

Allgemein förderfähig sind Pflanzgefäße, die sich in Materialität und Farbgebung an die der städtischen Pflanzkübel (Metall, Farbton DB 703 - eisenglimmer-anthrazit) anpassen. Andere Materialien oder Farbtöne werden ebenfalls gefördert, wenn sie den o.g. Anforderungen entsprechen.

5. Nicht Förderfähige Maßnahmen

Seitens der Stadt Wolfenbüttel sind folgende Maßnahmen von einer Förderung ausgeschlossen:

- Biergarnituren, Palettenmöbel, Auflagen, Polster, etc.
- Teppiche, Kunstrasen und Podeste
- Pergolen, Zelte
- Zäune und Abtrennungen, Rankgitter
- Witterungsschutzeinrichtungen, z.B. Markisen, Sonnensegel, Folien und Planen
- Beleuchtung
- Heizstrahler
- feste Verankerungen im öffentlichen Straßenraum
- Außenmöblierung in grellen Farben und mit spiegelnden Oberflächen